Gewerbearten (erlaubnispflichtige Gewerbe sowie überwachungsbedürftige Gewerbe i.S.v. § 38 Abs. 1 GewO)	Überwachungspraxis aus der Perspektive der Akteure (subjektive Einschätzung der Akteure in den Interviews)	Geschätzter Kontrollumfang gemessen an Verdachtslagen von möglichen Verstößen	Anzahl der angemeldeten Betriebe lt. Migewa (Stand 05.12.2019)	Anzahl der angemeldeten Betriebe lt. Migewa (Stand Juli 2020)	Anzahl der Erlaubnisinhaber (Angabe ohne Gewähr, da Alterlaubnisse zum Teil nicht nacherfasst wurden)	Schwerpunkte 2019/ Reduzierungen 2020	Wie oft?	Zuständiges LKA
Spielhallengewerbe, SpielhG Bln	*Spielhallen, Spielstätten und Automatenaufsteller werden i. d. R. umfassend überwacht, da in diesem Bereich häufiger kriminelle Aktivitäten (bspw. Geldwäsche) festzustellen sind. Allerdings birgt diese Gewerbeart verschiedene Problemherde, die eine effiziente und effektive Gewerbeüberwachung hemmen. Einzelne Gewerbetreibende sind meist in mehreren Bezirken vertreten, zudem verlagert sich das Spielgeschehen nach Kontrollen häufiger in andere Gewerbe (bspw. 'Café-Casinos). Die Einziehung von Geldspielgeräten ist mit großem logistischem Aufwand verbunden, der die Sanktionswirkung wohl weit übersteigt.*	hoch	305	298	* Anzahl der Spielhallen, die neue Erlaubnisse erhalten haben: ca. 15-20 * Anzahl der Spielhallen, mit Fiktion, die dann aber im Zuge des Sonderverfahrens untersagt werden (nach Ablauf der Fiktion – Frist der Fiktion beachten – 6 Monate!): ca. 185	/	ca. 170 Spielhallen, deren Fiktion im nächsten Halbjahr abläuft -> Kontrolle, ob geschlossen bzw. Kontrolle bzgl. noch bestehender Fiktion	LKA 334
Spielstätten (außer Spielhallen) mit Geldspielgeräten nach § 33c GewO		hoch						LKA 334
Automatenaufsteller, § 33c GewO		hoch	845	676	960	/	20	LKA 334
Gaststättengewerbe, GastG	*Gaststätten stellen augenscheinlich den größten Bereich der Überwachung dar, da hier zum einen die größte Zahl erlaubnispflichtiger Betriebe, zum anderen aber auch eine große Schnittmenge zu verschiedenen Deliktbereichen (organisierte Kriminalität, BTM-Verstöße etc.) vorliegt. Der GAD kommt dem Kontrollauftrag aus Sicht der Bezirke nicht bestmöglich nach. Begründet wird dies durch die fehlende Einsicht in Akten und die geringe Personalausstattung. Die historisch überlieferte (informelle) Maxime, dass jede Gaststätte einmal im Jahr kontrolliert werden soll, ist mit den vorliegenden (personellen) Ressourcen nicht erreichbar.*	mittel bis hoch	12.518	3318 erlaubnisfreie 7195 erlaubnispflichtige Gesamt: 10513	irrelevant, da Erlaubnis raumbezogen	Schwerpunkt 2019 und Anregung der Reduzierung der Überwachung in 2020	/	LKA 331 und 333
Gaststätten (erlaubnispflichtig/erlaubnisfrei) mit Geldspielgeräten (GSG)		mittel bis hoch	1.740 (Geeignetheitsbestätigung) Stand: 03.09.2019	1.820 (Geeignetheitsbestätigung) Stand: 03.09.2019	- zul. Höchstanzahl in erlaubnis-pflichtigen Gaststätten seit 10.11.2019 gem. § 3 Abs. 1 SpielV auf 2 reduziert)	/	Gemeinsame Verfolgung ausgewählter Objekte (ca. 3-4) durch LKA und Bezirke mit dem Ziel, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen	LKA 331, 333 und 334
Bewachungsgewerbe, § 34a GewO	*Im Bewachungsgewerbe scheinen weniger Probleme vorzuliegen, dafür ist die Überwachung mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Das zu kontrollierende Wachpersonal ist häufig über Dritte beschäftigt, was die Kontrollen (bspw. der erforderlichen Qualifikationen) erschwert. In dieser Gewerbeart werden häufig Straftaten oder gravierende Ordnungswidrigkeiten vermutet, worin ein erhöhter Kontrollaufwand entlang der polizeilichen Zielsetzungen begründet liegt.*	mittel bis hoch	679	661	1185	/	* ca. 20 Betriebssitze von Bewachungsunternehmen * u.a. zur Einsicht der Buchführung * evtl. Verknüpfung mit Verbundeinsatz Clankriminalität * personalintensiver als Kontrolle der Wachpersonen	LKA 332 gem. fachl. Vertiefung v. 13.01.2020
Bewachungsobjekte		mittel bis hoch					ca. 150 Objekte, wo Wachpersonen eingesetzt werden (Einzelhandel, Diskotheken, Unterkünfte für Geflüchtete, öffentliche Gebäude, Messen, Großveranstaltungen, Baustellen)	LKA 332 gem. fachl. Vertiefung v. 13.01.2020
Prostitutionsgewerbe, ProstSchG	*Die Überwachung des Prostitutionsgewerbes erscheint (z. T. durch das Spezialgesetz begründet, welches eine einheitliche Vorgehensweise der Kontrollen im gesamten Gewerbestandort Berlin vereinfacht) wenig problematisch. Die Überwachungstätigkeiten des GAD werden bei dieser Gewerbeart sogar explizit durch Vertreter:innen der Bezirke gelobt. Eine weitere Erkenntnis, die diesen Eindruck abrundet und ggf. begründet, liegt im Fokus auf den Schutz der Arbeitnehmenden - dies wurde bei anderen Gewerbearten nicht genannt und erweitert die Gewerbeüberwachung um eine weitere Perspektive.*	hoch	* 10 x Prostitutionsvermittlung * 164 x Bordelle/gewerbl. Zimmervermitung * 595 x erotische Massage * 14x dominante und devote Performance * 39 x erotische/sexuelle Dienstleistung	* 8 x Prostitutionsvermittlung * 225 Bordelle/gewerbliche Zimmervermietung * 598 x erotische Massagen * 37 x dominante und devote Performance * 110 x erotische/sexuelle Dienstleistung		* erst seit 09/2019 * 59 Kontrollen von Prost.-Stätten * davon 33 Stätten, die einen Erlaubnisantrag gestellt haben (hier z. T. gaststättenrechtliche Kontrollen) * davon 47 Initiativkontrollen * davon 12 Kontrollen in Amtshilfe für und zusammen mit OA * davon 34 eingeleitete OWI-Verfahren * v. a. Verstöße gegen ProstSchG: Aufbewahrungspflichten, bauliche Auflagen * fehlende Geweranzeige	80 illegale Betriebe aus der Liste vom LKA 423 * illegale Prostitutionsstätten, die in den letzten zwei Jahren vom LKA 423 kontrolliert wurden und (noch) keinen Erlaubnisantrag gestellt haben	LKA 332 gem. fachl. Vertiefung v. 13.01.2020
Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften, § 38 Abs. 1 Nr. 4 GewO	*Die Überwachung wird im Bereich der Reisebüros häufig vernachlässigt und erscheint den Überwachenden aufgrund weniger verheerender Konsequenzen verzichtbar: Diese Gewerbeart "kostet niemanden das Leben".*	mittel	2649	2838	keine Erlaubnispflicht	1 in 2019	20	LKA 331 und 333

Andere Gewerbe des § 38 Abs. 1 GewO (außer Reisebüros), z. B. Kfz-Gebrauchtwagen-Handel, Luxus-Konsumgüter-Händler, Schlüsseldienste	*Bei dieser Sammelkategorie gehen die Einschätzungen zu weit auseinander, sind zu unpräzise oder im Zweifel mitunter gar nicht vorhanden, was eine eindeutige Bewertung unmöglich macht.*	mittel	k. A.		keine Erlaubnispflicht	/	/	LKA 331 und 333
Versteigerer und öffentlich bestellte Versteigerer, § 34b GewO	*In den Bereichen der Versteigerer und Pfandleiher erscheint die fehlende flächendeckende Kontrolle organisational begründet zu sein. In diesen Bereichen "passiert gar nichts, weil niemand das schwerpunktmäßig anpackt".*	mittel bis niedrig	130	103	nicht vollständig erfasst in der Gewerbedatenbank	bislang keine Routinekontrollen	10	LKA 331 und 333
Pfandleihgewerbe, § 34 GewO		mittel bis niedrig	71	52	44	bislang keine Routinekontrollen	10	LKA 331 und 333
Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, § 34c GewO	*Die Überwachung erscheint aus verschiedenen Gründen äußerst problematisch. Dies liegt zum einen an den Besonderheiten der Gewerbeausübung (bspw. Geschäftsräumlichkeiten häufig im eigenen Zuhause - Unverletzlichkeit der Wohnung), zum anderen an der fehlenden Expertise, um das Gewerbegeschehen nachvollziehen zu können. Es fehlt an Wissen darüber, wie eine Überwachung konkret aussehen müsste, was also im Rahmen von Auskunft und Nachschau angefordert und überprüft werden müsste. Die Mitarbeiter:innen sind nicht ausreichend qualifiziert, die Gewerbetreibenden jedoch vergleichsweise umso besser unterrichtet. Kurzum: Die Überwachung dieser Bereiche 'funktioniert gar nicht'.*	mittel bis niedrig	3827	4208	Bezüglich der Anzahl an Erlaubniserteilungen, kann keine verbindliche Auskunft erteilt werden, da es keine Informationspflicht der Gewerbeämter an die Gewerbetreibenden gibt und eine Abmeldung einzelner Tätigkeiten nicht in der Gewerbeordnung vorgesehen ist, sodass die o. g. Anzahl zwar der angemeldeten Betriebe entspricht, dies jedoch nicht unbedingt heißt, dass jeder dieser Betriebe diese Tätigkeit auch ausübt. Des Weiteren ist die Hausverwaltung eigener Wohnimmobilien nicht erlaubnispflichtig.	/	100 illegale Betriebe	LKA 331 und 333
Immobiliendarlehensvermittler, § 34i GewO		niedrig	k. A.	1524	1680	/	/	LKA 331 und 333
Versicherungsvermittler und -berater, § 34d GewO		niedrig	k. A.	11733	Erlaubniserteilung durch die IHK	/	/	LKA 331 und 333
Finanzanlagenvermittler, § 34f GewO		niedrig	k. A.	953	1140	/	/	LKA 331 und 333
Honorar-Finanzanlagenberater, § 34h GewO		niedrig	k. A.	7	8	/	/	LKA 331 und 333
Weitere Gewerebarten: Schaustellungen von Personen (§ 33a GewO), **Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit** (§ 33d GewO), **Handwerksbetriebe** (HwO), **Reisegewerbe** (§ 55 ff. GewO), **Messen, Ausstellungen und Märkte** (§§ 64 ff GewO)	keine Datengrundlage	keine Datengrundlage	keine Datengrundlage	keine Datengrundlage	keine Datengrundlage; zudem: Zuständigkeit der Handwerkskammer für Handwerskrolle	keine Datengrundlage	keine Datengrundlage	keine Datengrundlage